

Statuten

Stand Juni 2021



Inhaltsverzeichnis

	Allgemeine Bestimmungen.....	3
Artikel 1	Name, Rechtsform und Sitz.....	3
Artikel 2	Zweck.....	3
Artikel 3	Mitgliedschaft	4
Artikel 4	Aktivmitglieder, Zweitmitgliedschaften	4
Artikel 5	Passivmitglieder	4
Artikel 6	Passivmitglieder aus assoziierten Verbänden	4
Artikel 7	Sektionen	4
Artikel 8	Anmeldung und Aufnahme	5
Artikel 9	Austritt.....	5
Artikel 10	Ausschluss	5
Artikel 11	Ehrenmitgliedschaft.....	5
Artikel 12	Rechte und Pflichten	6
Artikel 13	Rechte.....	6
Artikel 14	Mitgliederbeiträge und deren Verteilung	6
Artikel 15	Organisation und Verwaltung	7
Artikel 16	Organe	7
Artikel 17	Delegiertenversammlung.....	7
Artikel 18	Zusammensetzung.....	7
Artikel 19	Geschäfte der Delegiertenversammlung	8
Artikel 20	Anträge	8
Artikel 21	Verbandsleitung	8
Artikel 22	Zusammensetzung.....	8
Artikel 23	Amtsdauer.....	9
Artikel 24	Aufgaben.....	9
Artikel 25	Befugnisse	9
Artikel 26	Geschäftsreglement und Unterschriftsberechtigung	9
Artikel 27	Verbandspräsident	10
Artikel 28	Aufgaben und Kompetenzen	10
Artikel 27	Geschäftsleiter, Geschäftsstelle	10
Artikel 28	Geschäftsprüfungskommission.....	10
	Gliederung des Verbandes.....	11
	Berufs- und Interessengruppen sowie Alumni-Organisationen	11
	Regios.....	11
	Pflichten Basisgruppen.....	11
	Organisation.....	12
	Auflösung und Ausschluss einer Basisgruppe	12
	Die Präsidentenkonferenz	12
	Organisation.....	12
	Geschäfte der Präsidentenkonferenz	13
	Zusammenarbeit, Partnerverbände	13
	Rechnungswesen.....	13
	Geschäftsjahr.....	13
	Vermögensanlage	14
	Kontrollstelle.....	14
	Haftung	14
	Schlussbestimmungen	15
	Auflösung des Verbandes	15
	Statutenänderungen.....	15
	Auslegung der Statuten.....	15
	Inkrafttreten.....	15

Allgemeine Bestimmungen

In diesen Statuten umfassen die personenbezogenen Bezeichnungen beide Geschlechter. Alle Funktionen können von Mitgliedern männlichen und weiblichen Geschlechts gleichermassen ausgeübt werden.

Artikel 1

Name, Rechtsform und Sitz

Unter dem Namen «Schweizer Kader Organisation» SKO besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Sitz des Verbandes ist Zürich.

Artikel 2

Zweck

Die SKO ist der branchenübergreifende, parteipolitisch unabhängige Verband der Führungskräfte und Kaderangestellten in der Schweiz. Er bezweckt, die Kompetenzentwicklung und Arbeitsmarktfähigkeit ihrer Mitglieder zu unterstützen, ihre Stellung in der Wirtschaft und Gesellschaft zu stärken und geeignete Rahmenbedingungen für nachhaltige Führungsarbeit zu fördern.

Mitgliedschaft

Artikel 3

Aktivmitglieder, Zweitmitgliedschaften

3.1 Als Aktivmitglieder können der SKO Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen beitreten,

- a) die als Vorgesetzte für die Tätigkeit von Mitarbeitern verantwortlich sind;
- b) die in selbständiger und verantwortlicher Weise durch ihre Tätigkeit in Linien- oder Stabsfunktion den Geschäftsgang massgebend beeinflussen;
- c) die einen Fachausweis oder ein Diplom auf tertiärer Stufe oder ein gleichwertiges Zeugnis beibringen, auch wenn sie keine Führungsstelle einnehmen.

3.2 Als Nachwuchskader können junge Berufsleute, Absolventen einer höheren Schule oder Personen mit vergleichbarer Vorbildung aufgenommen werden, die sich auf eine Kaderstellung vorbereiten oder in Ausbildung sind.

Nachwuchskader dürfen höchstens 35 Jahre alt sein und längstens 5 Jahre in dieser Kategorie verbleiben.

3.3 Aktivmitglieder (ohne Nachwuchskader) haben die Möglichkeit einer Zweitmitgliedschaft in einer oder mehreren zusätzlichen Basisgruppen gemäss Art. 18 und 19.

Artikel 4

Passivmitglieder

Als nicht stimmberechtigte Passivmitglieder können natürliche Personen aufgenommen werden, die dem Zweck und den Zielen der SKO nahe stehen und diese unterstützen. Die Mitgliedschaft ist gesamtschweizerisch. Die Passivmitglieder können an allen Veranstaltungen des Verbandes teilnehmen.

Passivmitglieder aus assoziierten Verbänden

Mitglieder von assoziierten Verbänden haben die gleichen Rechte wie SKO-Passivmitglieder. Doppelmitgliedschaften sind möglich. Die Mitgliederbeiträge an die SKO werden in einem Reglement „Beiträge von Mitgliedern assoziierter Verbände“ geregelt, welches die Verbandsleitung aufstellt.

Artikel 5

Sektionen

Sektionen sind rechtlich selbständige Basisgruppen gemäss Art. 19 mit dem Zweck der gemeinsamen Interessenwahrung. Die darin organisierten Mitglieder sind zugleich Mitglieder der SKO.

Artikel 6

Anmeldung und Aufnahme

Die Anmeldung hat an die Geschäftsstelle der SKO zu erfolgen. Diese entscheidet abschliessend über die Aufnahme.

Die Beitragspflicht beginnt ab dem auf den Eintritt folgenden Monat.

Artikel 7

Austritt

7.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt auf Ende eines Kalenderjahres

- bei Einzelmitgliedern durch schriftliche Mitteilung;
- bei Sektionen durch schriftliche Mitteilung unter Beachtung einer Kündigungsfrist von einem Jahr.

7.2 Die Kündigung hat schriftlich und bei Sektionen per Einschreiben an die Geschäftsstelle zu erfolgen und muss bis zum Ende des Kalenderjahres abgeschickt werden.

7.3 Eine Sektion kann erstmals nach drei vollen Jahren nach ihrer Gründung oder Aufnahme in den Verband auf Ende des vierten Kalenderjahres aus dem Verband austreten.

7.4 Mit dem Austritt der Sektion erlischt die Mitgliedschaft der darin organisierten Mitglieder in der SKO.

Artikel 8

Ausschluss

Über den Ausschluss von Einzelmitgliedern entscheidet abschliessend die Verbandsleitung. Das ausgeschlossene Einzelmitglied hat den laufenden Jahresbeitrag noch zu entrichten. Der Vollzug des Ausschlusses ist Sache der Geschäftsstelle

Artikel 9

Ehrenmitgliedschaft

Wer sich um die SKO in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann auf Antrag der Verbandsleitung durch die Delegiertenversammlung zum Verbandsehrenmitglied ernannt werden. Verbandsehrenmitglieder sind von der Bezahlung der Verbandsbeiträge befreit.

Rechte und Pflichten

Artikel 10

Rechte

Die Mitglieder sind berechtigt, die Dienstleistungen der SKO nach Massgabe der Statuten und Reglemente zu beanspruchen.

Artikel 11

Mitgliederbeiträge und deren Verteilung

11.1 Die Verbandsbeiträge der einzelnen Mitgliederkategorien werden durch die Delegiertenversammlung festgelegt.

Sie betragen

- | | |
|---|-----------|
| - für Aktivmitglieder (Art. 3.1): | CHF 298.- |
| - für Nachwuchskader (Art. 3.2): | CHF 150.- |
| - für die Zweitmitgliedschaft (Art. 3.3): | CHF 60.- |
| - für Passivmitglieder (Art. 4): | CHF 198.- |

Nach dem gesetzlichen Pensionierungsalter entrichten die Aktivmitglieder einen reduzierten Verbandsbeitrag von CHF 128.-. Aktivmitglieder, die das 80. Altersjahr vollendet haben, bezahlen weder Verbands- noch Basisgruppenbeiträge.

Abweichungen von den Mitgliederbeiträgen gemäss Art.11, insbesondere für Sektionen, benötigen einen Entscheid der Verbandsleitung. Abweichungen setzen voraus, dass das Mitglied auf eine zentrale Dienstleistung, die von der SKO eingekauft wird, verzichtet.

11.2 Der Anteil der Basisgruppen am Verbandsbeitrag wird durch die Delegiertenversammlung festgelegt. Er beträgt:

- | | |
|---|----------|
| - pro Aktivmitglied (Art. 3.1): | CHF 50.- |
| - pro Nachwuchskader (Art. 3.2): | CHF 25.- |
| - für die Zweitmitgliedschaft (Art. 3.3): | CHF 50.- |
| - pro Aktivmitglied im Pensionsalter bis zum vollendeten 80. Lebensjahr (Art. 4): | CHF 35.- |

Organisation und Verwaltung

Artikel 12

Organe

Organe des Verbandes sind

- a) Delegiertenversammlung
- b) Verbandsleitung
- c) Geschäftsprüfungskommission
- d) Basisgruppen
- e) Präsidentenkonferenz

Die Organisation und die Tätigkeit der Verbandsorgane werden in den Statuten und soweit erforderlich in diesen ergänzenden Reglementen geordnet.

Artikel 13

Delegiertenversammlung

13.1 Die Delegiertenversammlung ist die gesetzgebende, legislative Instanz der SKO. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alle Jahre, in der Regel Ende Mai oder im Juni, statt.

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen sind einzuberufen:

- auf Anordnung der Verbandsleitung
- auf Begehren von einem Drittel der Basisgruppen

Zusammensetzung

13.2 Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus Delegierten der Basisgruppen. Für je 100 Mitglieder oder einen Bruchteil davon wird ein Delegierter abgeordnet.

Für die Zahl der Delegierten ist der Mitgliederbestand am vorangegangenen 31. Dezember massgebend.

13.3 Jedes Mitglied ist berechtigt, der Delegiertenversammlung mit beratender Stimme beizuwohnen, an den Diskussionen teilzunehmen und zu traktandierten Geschäften Anträge zu stellen. Das Stimmrecht wird jedoch nur durch die Delegierten ausgeübt.

Geschäfte der Delegiertenversammlung

- 13.4 Nebst den ihr von Gesetzes wegen zwingend oder durch besondere statutarische Bestimmungen zugewiesenen Geschäften hat die Delegiertenversammlung folgende Kompetenzen:
- a) Genehmigung der Jahresberichte und Jahresrechnungen sowie der Berichte der Kontrollstelle
 - b) Festsetzung der Verbandsbeiträge
 - c) Statutenrevision und Leitbildrevision
 - d) Beschlussfassung über die Anerkennung von nationalen Berufs- und Interessengruppen sowie von Alumni-Organisationen
 - e) Neu- oder Bestätigungswahl des Verbandspräsidenten und der übrigen Mitglieder der Verbandsleitung, der Geschäftsprüfungskommission sowie der drei von der Delegiertenversammlung zu wählenden Stiftungsratsmitglieder des SKO-Sozialfonds
- 13.5 Die Änderung, Aufhebung oder Neueinführung von Kompetenzen der Delegiertenversammlung gemäss Art. 13.4 erfolgt durch eine Änderung der Statuten.

Anträge

- 13.6 Anträge an die Delegiertenversammlung in deren Kompetenzbereich gemäss Ziff. 13.4 der Statuten können durch die Verbandsleitung, die Geschäftsprüfungskommission sowie die Basisgruppen eingereicht werden.
Die Delegiertenversammlung entscheidet über die Anträge.
- 13.7 Anträge sind spätestens acht Wochen vor der Delegiertenversammlung einzureichen. Sie sind kurz zu begründen. Für Anträge der Verbandsleitung gilt die gleiche Frist.

Artikel 14

Verbandsleitung

- 14.1 Die Verbandsleitung ist das strategische Führungsorgan des Verbandes.

Zusammensetzung

- 14.2 Die Verbandsleitung setzt sich zusammen aus dem Verbandspräsidenten und mind. sechs bis max. acht weiteren Mitgliedern, wobei die verschiedenen Landesteile und die von der Delegiertenversammlung anerkannten nationalen Berufs- resp. Interessengruppen sowie Alumni-Organisationen angemessen vertreten sein müssen. Nationale Berufs- und Interessengruppen mit mehr als 250 Mitgliedern, die der SKO vor 2010 beigetreten sind, haben Anrecht auf eine Vertretung in der Verbandsleitung.

Die Mitglieder müssen bei ihrer Wahl oder Wiederwahl noch im aktiven Berufsleben stehen.

Mitarbeiter der Geschäftsstelle können nicht in die Verbandsleitung gewählt werden.

Vorstandsmitglieder der Basisgruppen müssen nach einer Wahl in die Verbandsleitung das Vorstandsmandat bis spätestens zur nächsten Basisgruppen-Mitgliederversammlung niederlegen.

Amtsduer

14.3 Die Amtsdauer der Verbandsleitung betragt 3 Jahre. Der Amtsantritt erfolgt jeweils unmittelbar nach der Delegiertenversammlung. Eine Wiederwahl ist fur maximal drei weitere Amtsperioden moglich.

Aufgaben

14.4 Zu den Aufgaben der Verbandsleitung gehoren insbesondere:

- a) die Vertretung des Verbandes nach aussen
- b) die Uberwachung der Einhaltung von Statuten und Reglementen und deren Umsetzung
- c) die Organisation und Leitung der Delegiertenversammlung sowie die Ausfuhrung derer Beschlusse
- d) die Berichterstattung uber die Verbandstatigkeit, die Abnahme der Rechnung sowie die Genehmigung des Voranschlages
- e) die Uberwachung der Verbandsinstitutionen und die Oberaufsicht uber die rechtlich selbstandigen Verbandseinrichtungen.
Die Verbandsleitung kann bei Pflichtverletzungen durch Vorstandsmitglieder der Basisgruppe Disziplinar-massnahmen ergreifen. Das Verfahren bei Disziplinar-massnahmen ist im 3.1.5.2 Reglement der Verbandsleitung festgelegt.
- f) die ihr durch statutarische Bestimmungen ausdrucklich ubertragene Geschafte
- g) alle keinem andern Organ gemass Art. 12 der Statuten ausdrucklich zugewiesenen Geschafte.

Befugnisse

14.5 Die Verbandsleitung hat folgende Befugnisse:

- a) die Formulierung von Richtlinien, der Abschluss von Vertragen sowie Stellungnahmen zu arbeitnehmerpolitischen Fragen
- b) das Vorschlagsrecht an die Delegiertenversammlung fur die Wahl des Verbandsprasidenten und von Mitgliedern der Verbandsleitung, der Geschaftsprufungskommission und der drei von der Delegiertenversammlung zu wahlenden Stiftungsratsmitglieder des SKO-Sozialfonds
- c) die Wahl von zwei Vertretern der Verbandsleitung im Stiftungsrat des SKO-Sozialfonds
- d) die Einstellung eines Geschaftsleiters
- e) die Aufsicht uber die Tatigkeit der Geschaftsstelle
- f) der Erlass von Reglementen, soweit dafur durch besondere Vorschriften nicht ein anderes Organ als zustandig erklart wird
- g) der Erwerb, die Belastung, die Verwaltung und der Verkauf von Verbandszwecken dienenden Liegenschaften

Geschaftsreglement und Unterschriftsberechtigung

14.6 Die Geschaftsfuhrung der Verbandsleitung ist in einem Geschaftsreglement niedergelegt.

Der Verbandspräsident, bei dessen Verhinderung sein Stellvertreter, führt mit einem Mitglied der Verbandsleitung die rechtsverbindliche Unterschrift. Die weiteren Unterschriftsberechtigungen werden im Geschäftsreglement geordnet.

Artikel 15

Verbandspräsident

15.1 Der Verbandspräsident leitet die Sitzungen der Verbandsleitung und die Delegiertenversammlung.

Bei Abstimmungen in der Verbandsleitung enthält er sich der Stimme, fällt aber bei Stimmengleichheit den Entscheid.

Aufgaben und Kompetenzen

15.2 Die Aufgaben des Verbandspräsidenten ergeben sich aus den Statuten und einem von der Verbandsleitung aufgesetzten Pflichtenheft.

Der Verbandspräsident ist nur der Verbandsleitung bzw. der Delegiertenversammlung gegenüber verantwortlich.

Artikel 16

Geschäftsleiter, Geschäftsstelle

16.1 Der Geschäftsleiter wird von der Verbandsleitung angestellt. Seine Aufgaben sind in einem von der Verbandsleitung aufgesetzten Stellenbeschrieb festgelegt.

Er nimmt an den Sitzungen der Verbandsleitung mit beratender Stimme teil.

16.2 Die Geschäftsstelle führt unter Leitung des Geschäftsleiters die laufenden Geschäfte.

Artikel 17

Geschäftsprüfungskommission

Zur Überprüfung der Tätigkeit der Verbandsleitung, der Basisgruppen und der Geschäftsstelle auf Zweckmässigkeit und Angemessenheit sowie zu deren Unterstützung wird eine Geschäftsprüfungskommission bestellt.

Sie setzt sich zusammen aus einem Präsidenten und maximal vier weiteren Mitgliedern, wovon eine externe Fachperson. Der Präsident und die übrigen Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission werden von der Delegiertenversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist für maximal drei weitere Amtsperioden möglich.

Mitglieder der Geschäftsstelle, der Verbandsleitung sowie Vorstandsmitglieder der Basisgruppen / nationalen Berufsverbänden können nicht Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission sein. Mitglieder der GPK sind an der Delegiertenversammlung nicht stimmberechtigt.

Ein von der Verbandsleitung zu erlassendes Reglement bestimmt das Nähere über die der Geschäftsprüfungskommission obliegenden Aufgaben.

Artikel 18

Gliederung des Verbandes

Der Verband ist in die folgenden Basisgruppen gegliedert:

- regionale und nationale Berufs- und Interessengruppen
- Alumni-Organisationen
- Regios

Die Basisgruppen haben keine eigene Rechtspersönlichkeit, sondern sind Bestandteile des Zentralverbandes SKO. Eine Ausnahme gilt für Berufs- und Interessengruppen sowie Alumni-Organisationen, die sich als juristische Person konstituiert haben und als rechtlich selbständige Sektionen aufgenommen werden.

Die Bildung einer neuen Basisgruppe bedarf der Bewilligung der Verbandsleitung.

Artikel 19

Berufs- und Interessengruppen sowie Alumni-Organisationen

19.1 Angehörige einer Branche oder eines Berufes können eine regionale oder nationale Berufs- oder Interessengruppe bilden. Den Status einer anerkannten nationalen Berufsgruppe kann einzig die Delegiertenversammlung gewähren.

19.2 Alumni-Verbände von Kaderbildungsgängen oder von Junior-Kaderorganisationen können eine Alumni-Organisation innerhalb der SKO bilden. Den Status einer anerkannten Alumni-Organisation kann einzig die Delegiertenversammlung gewähren.

Artikel 20

Regios

Mitglieder einer Regio sind in der Regel die ihrem Einzugsgebiet zugehörigen Aktivmitglieder.

Artikel 21

Pflichten Basisgruppen

21.1 Die Basisgruppen sind verpflichtet,

- den Verbandsstatuten sowie den von den Verbandsorganen gefassten Beschlüssen nachzuleben;
- die Verbandsleitung in ihren Bestrebungen zu unterstützen;
- ihre von der Mitgliederversammlung genehmigten Jahresabschlüsse (Erfolgsrechnung und Bilanz) in der von der GPK vorgeschlagenen Form innert 14 Tagen der GPK einzureichen.

Fragen von allgemeiner und verbandspolitischer Bedeutung sollen im Einvernehmen mit der Verbandsleitung behandelt werden.

Organisation

21.2 Die Basisgruppen haben sich entsprechend dem Reglement „Organisation von Basisgruppen“ einheitlich zu organisieren.

Wenn der Vorstand einer Basisgruppe seinen Pflichten gegenüber der Basisgruppe oder dem Verband nicht nachkommt, hat die Verbandsleitung das Recht, die Einberufung einer Versammlung zu verlangen oder selbst anzuordnen und dort ihren Standpunkt zu vertreten.

Auflösung und Ausschluss einer Basisgruppe

21.3 Die Auflösung einer rechtlich unselbständigen Basisgruppe kann beschlossen werden:

- a) durch die Verbandsleitung, sofern Art. 21 nicht mehr eingehalten wird;
- b) an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Der Vollzug der Auflösung ist Sache der Geschäftsstelle.

Nach Begleichung aller Verbindlichkeiten, wird das verbleibende Vermögen der aufgelösten Basisgruppe von der Geschäftsstelle während maximal 3 Jahren verwaltet, bevor es in die Verbandskasse übergeht.

21.4 Der Ausschluss einer Sektion kann durch die Verbandsleitung beschlossen werden, sofern Art. 21 nicht mehr eingehalten wird.

Der Vollzug des Ausschlusses ist Sache der Geschäftsstelle.

Ab Wirksamkeit des Ausschlusses werden alle Verbindlichkeiten der Sektion gegenüber der SKO fällig.

Artikel 22

Die Präsidentenkonferenz

22.1 Die Präsidentenkonferenz dient der gegenseitigen Information. Sie berät über strategische Fragestellungen und genehmigt den Legislaturplan und das Legislaturbudget. Sie wird von der Geschäftsstelle zweimal jährlich einberufen. Die Einberufung einer ausserordentlichen Präsidentenkonferenz kann unter schriftlicher Angabe der Gründe verlangt werden, wenn dies von mindestens drei Basisgruppen unterstützt wird.

Organisation

22.2 Die Präsidentenkonferenz besteht aus den Präsidentinnen und Präsidenten der Basisgruppen und je einem weiteren, frei bestimmbar Vorstandsmitglied pro Basisgruppe sowie den Mitgliedern der Verbandsleitung und der Geschäftsstelle.

22.3 Ort, Zeit und Traktanden sind von der Verbandsleitung drei Wochen vor der Versammlung durch elektronische oder sonstige schriftliche Einladung bekannt zu geben.

22.4 Der/die Verbandspräsident/in oder dessen/deren Stellvertreter/in leitet die Versammlungen. Es wird ein Protokoll geführt.

22.5 Die Präsidentinnen und Präsidenten der Basisgruppen können im Verhinderungsfalle eines ihrer Vorstandsmitglieder zur Teilnahme an der Präsidentenkonferenz delegieren und diesem auch die Befugnisse gemäss Art. 22.6 übertragen.

Geschäfte der Präsidentenkonferenz

22.6 Der Präsidentenkonferenz stehen folgende Befugnisse zu:

- a) Einreichung und Behandlung von Vorschlägen, die der Förderung der im Leitbild verankerten Grundsätze und der Wahrung der Interessen der Mitglieder bezwecken;
- b) Meinungsbildung zu strategischen Themen;
- c) Genehmigung des Legislaturplans und -budgets;
- d) Meinungsbildung über Schweizer Abstimmungsparolen und zu wichtigen Sachfragen in der Sozial-, Wirtschafts- und Bildungspolitik;
- e) Verabschiedung von Empfehlungen oder Anträgen zuhanden der Verbandsleitung oder der Delegiertenversammlung.
Stimmberechtigt mit je einer Stimme sind die Präsidentinnen und Präsidenten der Basisgruppen oder ein delegiertes Vorstandsmitglied gemäss Art. 22.5 sowie Mitglieder der Verbandsleitung.

22.7 Anträge der Präsidentinnen und Präsidenten der Basisgruppen für die Behandlung im Rahmen der Präsidentenkonferenz sind der Verbandsleitung bzw. Geschäftsstelle jeweils schriftlich, spätestens einen Monat vor der jeweiligen Präsidentenkonferenz einzureichen.

Artikel 23

Zusammenarbeit, Partnerverbände

- 23.1 Die Verbandsleitung kann mit Kaderverbänden, die ähnliche oder gleiche Ziele verfolgen, unter Wahrung der gegenseitigen Eigenständigkeit, Vereinbarungen über eine Zusammenarbeit abschliessen
- 23.2 Die Mitglieder eines Partnerverbandes werden zudem vorbehältlich der Zustimmung durch die Delegiertenversammlung auch zu Aktivmitgliedern der SKO und haben innerhalb der SKO die Rechte einer anerkannten nationalen Berufsgruppe.

Artikel 24

Rechnungswesen

24.1 Der Verband führt folgende Kassen:

- a) die Verbandskasse
- b) die Kassen der Basisgruppen mit Ausnahme der Kassen der Sektionen (weitere Ausnahmen regelt das Reglement „Organisation von Basisgruppen“)
- c) die Kassen der rechtlich selbständigen Verbandseinrichtungen

Geschäftsjahr

24.2 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Vermögensanlage

24.3 Die Verwaltung und Anlage von Verbands- und Regiogeldern regelt die Geschäftsstelle. Bei der Bewirtschaftung bzw. Wahl der Anlagestrategie erhalten die Basisgruppen ein Mitwirkungsrecht. Die Verbandsleitung erlässt zum Vollzug ein Anlagereglement, das die nachhaltige Bewirtschaftung des Vereinsvermögens zum Ziel hat.

Kontrollstelle

24.4 Ein von der Verbandsleitung bestellte Revisionsgesellschaft führt die notwendigen Kontrollen der Verbandsrechnungen durch.

24.5 Die Jahresrechnung des Verbands wird als "Eingeschränkte Revision" im Sinne von Art. 729a des Obligationenrechtes geprüft.

Haftung

24.6 Für die Verbindlichkeiten der SKO haftet nur das Verbandsvermögen.

Die Mitglieder haften nicht für Verbindlichkeiten des Verbandes und können für Verbands-schulden nicht herangezogen werden. Die Mitglieder haften lediglich für die Bezahlung ihres statutarisch bestimmten und fälligen Jahresbeitrages.

Schlussbestimmungen

Artikel 25

Auflösung des Verbandes

Die Auflösung der SKO erfolgt, wenn ein entsprechender Antrag an der Delegiertenversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Delegierten angenommen wird.

Nach beschlossener Auflösung bestimmt nach Begleichung sämtlicher Verbindlichkeiten die letzte Delegiertenversammlung über die Verwendung des Verbandsvermögens und des Archivs.

Artikel 26

Statutenänderungen

Vorschläge für Änderungen der Verbandsstatuten sind als Anträge an die Delegiertenversammlung zu richten.

Artikel 27

Auslegung der Statuten

Bei Meinungsverschiedenheiten in der Auslegung der Statuten entscheidet die Verbandsleitung bis zum endgültigen Entscheid der nächsten Delegiertenversammlung.

Massgebend für die Auslegung ist die deutsche Fassung der Statuten.

Artikel 28

Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten treten am 12. Juni 2021 in Kraft, nachdem sie an der Delegiertenversammlung vom 12. Juni 2021 genehmigt wurden.

Sie ersetzen alle früheren Statuten.

.....

Dominique de Buman, Präsident der Verbandsleitung